

Bebauungsplan Nr. 31
Nordöstlich der Strasse
Schaftrift

SATZUNG DER GEMEINDE GEESTE - LANDKREIS EMSLAND - BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) Nr. 31

M = 1 : 1000

„NORDÖSTLICH DER STRASSE SCHAFTTRIFT“

* i. V. m § 1 DER NIEDERS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES
BUNDESBAUGESETZES (DV BBAUG) VOM 19.06.1976 (Nds. GVB. S. 560),
ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 10.12.1980
(Nds. GVB. S. 490)

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I. d. F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3897), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGS-NOVELLE VOM 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (GGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (Nds. GVB. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.02.1982 (Nds. GVB. S. 53 11) DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG I. d. F. VOM 18.07.1977 (Nds. GVB. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER Nds. GEMEINDERORDNUNG UND DER Nds. LANDKREISORDNUNG VOM 18.02.1982 (Nds. GVB. S. 531) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 „NORDÖSTLICH DER STRASSE SCHAFTTRIFT“ IM ORTSTEIL DALUM BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER GENANNTEN PLANZEICHNERKLÄRUNG SOWIE DEN NACHSTEHENDEN TEXTUELICHEN FESTSETZUNGEN UND DEN GEN. BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTUELICHE FESTSETZUNGEN:
BOHRENUNNEN ZUR TRINK- UND BRAUCHWASSERVERSORGUNG ALS NEBENANLAGEN NACH § 14 BBAUVO SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IM 35m-BEREICH ÖSTLICH ANGRENZENDE AN DIE FLÄCHE NACH § 90/25a BBAUG UNZULÄSSIG.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:
DIE DACHNEIGUNG IM ALLGEMEINEN WOHNERBEIT WIRD FÜR ALLE BAULICHEN ANLAGEN AUF 40°-45° FESTGESETZT. EINERSTÖCKIGE ANSATZEN SIND MIT FLACHDACHERN ZULÄSSIG.

GEESTE, DEN 20.01.1983

GEZ. BRINKMANN
BURGERMEISTER
GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DURCH DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 WERDEN TEILBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AN DER MOORBEEKE“ ÜBERLAPPT. DIE TEILBEREICHE WERDEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 AUFGEHOBEH.

PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
<p>1.1 ALLGEMEINES WOHNBEIT</p> <p>1.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)</p> <p>1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE</p>	<p>8.1 FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>9. PLANUNGEN, NÜTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT</p> <p>9.1 UMGEBUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>9.2 UMGEBUNG VON FLÄCHEN MIT BÄUMEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN</p>
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	10. SONSTIGE PLANZEICHEN
<p>2.1 OFFENE BAUWEISE</p> <p>2.2 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG</p> <p>2.3 BAUGRENZE</p>	<p>10.1 STELLPLÄTZE</p> <p>10.2 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (MITTELACHSE DER BAUKÖRPER)</p> <p>10.3 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG</p> <p>10.4 SICHTBEREICH VON JEDEM BEWUSST UND SICHTBEHINDERNDEN GEGENSTÄNDEN MIT MEHR ALS 80 cm HOHE ÜBER FAHRBAHNERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN z. B. 22m/22m</p> <p>10.5 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN</p> <p>10.6 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</p> <p>10.7 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DES UNTERHALTUNGSPFLICHTIGEN (GRABEN) UND DES VERSORGNUNGSUNTERNEHMERS</p>
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	7. GRÜNFLÄCHEN
<p>3.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (SCHULE)</p> <p>3.2 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (KIRCHE)</p>	<p>7.1 OFFENTL. GRÜNFLÄCHE</p> <p>7.2 FRIEDHOF</p>
4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	6. HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
<p>4.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE</p> <p>4.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE</p>	<p>6.1 VORHANDENE 10 KV-ELK-LEITUNG MIT SICHERHEITSTREIFEN (OBERDRÄDCH) EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SICHERHEITSTREIFENS IST NUR MIT ZUSTIMMUNG DES ENERGIEVERSORGNUNGSUNTERNEHMERS MÖGLICH</p>
5. VERKEHRSLÄCHEN	7. GRÜNFLÄCHEN

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.10.80, DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 Abs. 1 BBAUG AM 03.11.80 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GEESTE, DEN 20.01.1983

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.01.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 25.11.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 20.01.1983

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.01.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 25.11.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 20.01.1983

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUMAT DER GEMEINDE GEESTE.

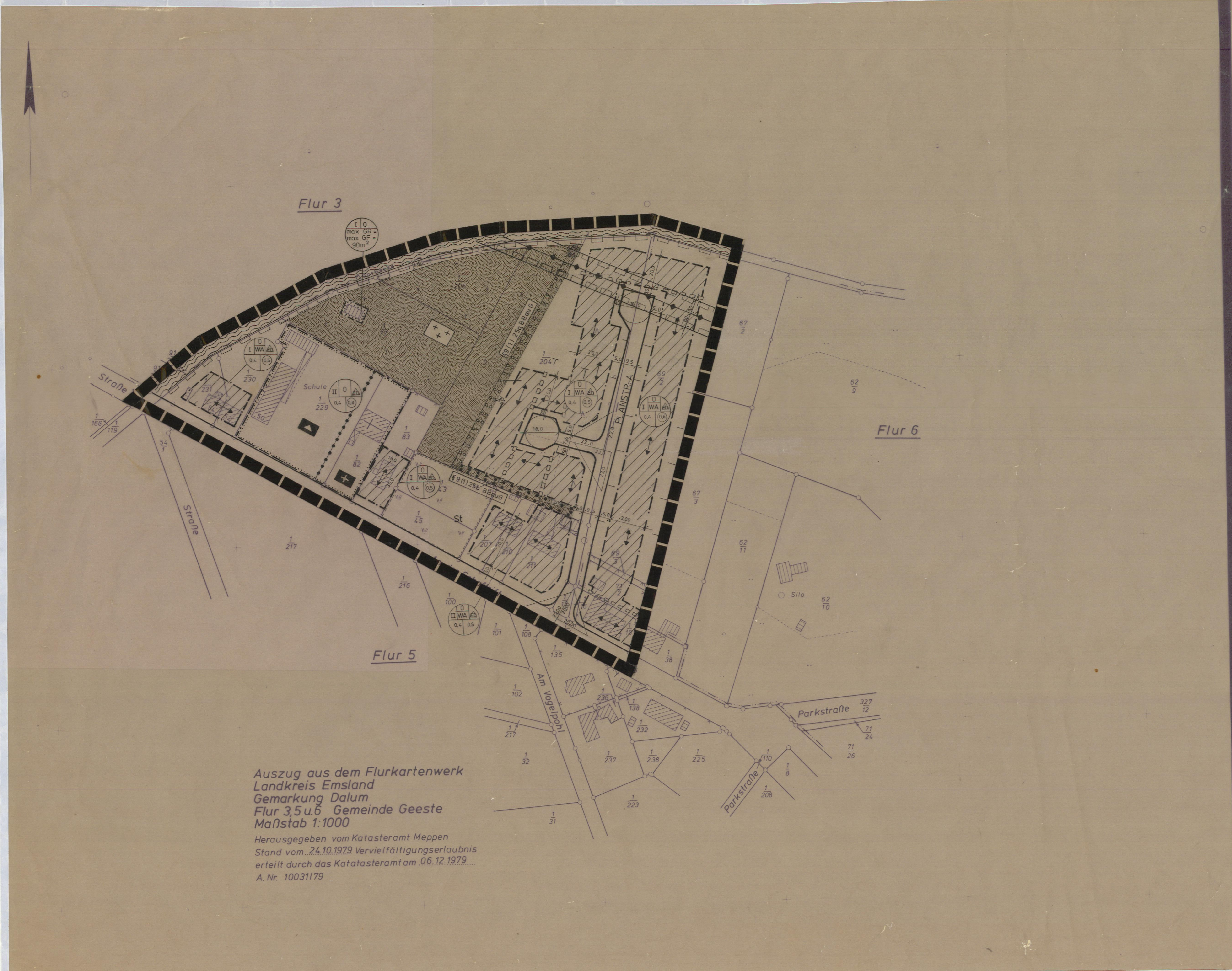
GEESTE, DEN 20.01.1983

GEZ. KRAUSE
BAU-ING.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSpricht DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 24.10.1979. SIE IST HINSEHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDRFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDRFREI MÖGLICH.

MEPPEN, DEN 16.02.1983

KATASTERAMT
I. A. GEZ. JENDRY
VERM. RAT



Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemarkung Dalum
Flur 3, 5 u. 6 Gemeinde Geeste
Maßstab 1:1000
Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand vom 24.10.1979 Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt am 06.12.1979
A. Nr. 10031179